

Satzung des Fördervereins der Mittelschule Stauchitz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Mittelschule - Anne Frank - Stauchitz", im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Stauchitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung, des Schul- und Freizeitlebens der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule "Anne Frank" Stauchitz.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von Kulturveranstaltungen, Sport- und Schulfesten sowie Wettbewerben für die Schülerinnen und Schüler,
 - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler,
 - Förderung der Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Öffentlichkeit, insbesondere zur Heimatregion,
 - Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Schulstandortes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Vereinstätigkeit.

3. Der Beitrag ist bar in der Mitgliederversammlung oder bargeldlos innerhalb des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jederzeit zum 1. des Monats zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliedliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat: In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl des Kassenprüfers.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem erweiterten Vorstand gehören 2 weitere Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen, sowie den jährlichen Kassenbericht. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beschluss

1. Soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde Stauchitz zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes.